

**Geschäftsverteilung und Besetzung der Kammern des Landgerichts  
Bad Kreuznach für das Geschäftsjahr 2018**

**1. Teil: Bestimmungen des Ministeriums der Justiz**

Aufgrund des § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 05.10.1977 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24.09.1993 (GVBl. S. 472) hat das Ministerium der Justiz die Zahl der Kammern des Landgerichts Bad Kreuznach wie folgt festgesetzt:

- 4 Zivilkammern,
- 7 Strafkammern,
- 1 Strafvollstreckungskammer.

Außerdem besteht eine Kammer für Handelssachen (LVO vom 15.07.1971 GVBl. S. 187).

**2. Teil: Bestimmungen des Präsidenten des Landgerichts**

1. Präsident des Landgerichts Eisert übernimmt den Vorsitz der 1. Zivilkammer.
2. Die Bearbeitung der Justizverwaltungssachen übernehmen Richterin am Landgericht Voltz (0,3) und Richter am Landgericht Hampel (0,2).  
Vertreterin: Richterin am Landgericht Kurth
3. Sachbearbeiter für Büchereiangelegenheiten ist Richter am Landgericht Hampel.
4. Die Justizpressestelle verwaltet Richter am Landgericht Hampel (0,1), Vertreter ist Richter am Landgericht Brokopp.

Der Präsident des Landgerichts

Eisert

### 3. Teil: Bestimmungen des Präsidiums des Landgerichts

#### A. Zuständigkeit der Kammern:

Es bearbeiten:

##### I. die 1. Zivilkammer

1. alle Berufungen, auch in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, über Ansprüche aus Heilbehandlungen und aus Versicherungsverträgen;
2. alle Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Beschwerden in Notarsachen;
3. Entscheidungen nach § 36 ZPO und § 5 FamFG;
4. Entscheidungen nach § 45 Abs. 3 ZPO;
5. Entscheidungen nach § 2 ZVG;
6. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG);

##### II. die 2. Zivilkammer

2, 75 AKA

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72 a Nr. 3 GVG) sowie aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72 a Nr. 4 GVG);

2. die sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen nach der Turnusregelung und Maßgabe der Verteilerzahl
  3. alle Verfahren, die die Zulassung zur Zwangsvollstreckung ausländischer Schuldtitel betreffen, soweit hierfür die Kammer zuständig ist;
  4. alle Beschwerden in Notarsachen;
  5. alle etwa nicht geregelten und zur Zuständigkeit einer Zivilkammer gehörenden Geschäfte;
- III. der Vorsitzende der 2. Zivilkammer
- alle Verfahren, die die Zulassung der Zwangsvollstreckung ausländischer Schuldtitel betreffen, soweit hierfür der Vorsitzende einer Zivilkammer allein zuständig ist;
- IV. die 3. Zivilkammer 1, 00 AKA  
ab 08.01.2018 2, 00 AKA
1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Nr. 1 GVG) sowie aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Nr. 2 GVG) nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung;
  2. die sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen nach der Turnusregelung und Maßgabe der Verteilerzahl;
- V. die 4. Zivilkammer 1, 5 AKA

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Nr. 2 GVG) nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung;
2. die sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges einschließlich der OH-Sachen nach der Turnusregelung und Maßgabe der Verteilerzahl;

VI. die Kammer für Handelssachen

alle gesetzlich den Kammern für Handelssachen zugewiesenen Sachen (§§ 94 ff GVG, § 30 Abs. 1 Satz 2 FGG);

VII. die 1. (Große) Strafkammer (Schwurgericht )

1. alle die in § 74 Abs. 2 GVG dem Schwurgericht zugewiesenen Strafsachen einschließlich aller vor Eröffnung des Hauptverfahrens ergehenden Entscheidungen;
2. in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der Großen Strafkammer anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz die an das Landgericht Bad Kreuznach zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen;
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit das Landgericht Bad Kreuznach gem. § 140 a GVG örtlich zuständig ist, die die unter a) bezeichneten Strafsachen betreffen;

VIII. die 2. (Große) Strafkammer

1. alle zur Zuständigkeit der Großen Strafkammer gehörenden Strafsachen im ersten Rechtszug, soweit

- diese Sachen nicht zur Zuständigkeit der 1., 4., 5. oder der 6. Strafkammer gehören;
2. die Entscheidungen nach §§ 77 Abs. 3 Satz 2 GVG, 161 a Abs. 3 StPO;
  3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit das Landgericht Bad Kreuznach gem. § 140 a GVG örtlich zuständig ist, die eine zur Zuständigkeit der Großen Strafkammer gehörende Strafsache betreffen;
  4. alle Sachen, in denen ein Urteil der 4. 3. oder 7. Strafkammer aufgehoben worden ist und die gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des hiesigen Landgerichts zurückverwiesen worden sind; soweit es die Entscheidungen einer Kleinen Strafkammer betrifft, sitzt der Vorsitzende mit den der 2. Strafkammer zugewiesenen Schöffen; soweit es sich um Jugendsachen gem. § 41 JGG handelt, sitzt die Kammer mit den ihr zugewiesenen Jugendschöffen;
  5. alle Sachen, in denen ein Urteil der 1. Strafkammer aufgehoben worden ist und die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des hiesigen Landgerichts zurückverwiesen worden sind;
  6. alle Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der 1., 5., oder 6. Strafkammer gegeben ist;
  7. alle Sachen, in denen Urteile der Großen und Kleinen Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz aufgehoben und an das Landgericht Bad Kreuznach zurückverwiesen worden sind, mit Ausnahme der Schwurgerichtssachen und Jugendsachen; soweit es die Entscheidungen einer kleinen Strafkammer betrifft, sitzt der Vorsitzende mit den der 2. Strafkammer zugewiesenen Schöffen.

IX. die 3. (Kleine) Strafkammer

1. die in der Hauptverhandlung zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen (§ 74 Abs. 3 GVG), soweit Entscheidungen der Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks angefochten sind, einschließlich der in diesen Sachen nach Einlegung der Berufung angefallenen Beschlusssachen;
2. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit das Landgericht Bad Kreuznach gemäß § 140a GVG örtlich zuständig ist und die Verfahren zur Zuständigkeit der Kleinen Strafkammer gehörende Strafsachen betreffen;

X. die 4. (Große) Strafkammer (zugleich Auffangkammer)

alle Sachen, in denen ein Urteil einer hiesigen Strafkammer aufgehoben worden ist, soweit nicht die 2. große Strafkammer zuständig ist.

XI. die 5. Strafkammer (Jugendkammer)

1. alle zur Zuständigkeit einer Jugendkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Jugendschutzsachen im ersten und zweiten Rechtszug (§ 33 b Abs. 1 JGG); soweit die Sachen zur Zuständigkeit einer kleinen Jugendkammer gehören, sitzt der Vorsitzende mit den der Jugendkammer zugewiesenen Schöffen;
2. alle Sachen, in denen Urteile der Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz aufgehoben und an das Landgericht Bad Kreuznach zurückverwiesen worden sind, soweit es sich um Jugendsachen gemäß § 41 JGG handelt;
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit das Landgericht Bad Kreuznach gemäß § 140 a GVG örtlich

zuständig ist, die die unter a) bezeichneten Strafsachen betreffend;

XII. die 6. Strafkammer (Wein- und Lebensmittelstrafkammer)

alle Wein- und Lebensmittelstrafsachen im ersten und zweiten Rechtszug (§ 74 c Abs. 1 Nr. 4 GVG), die nach der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 19.11.1985 – 301 – 5 – zur Zuständigkeit des Landgerichts Bad Kreuznach gehören; soweit hierfür die Kleine Strafkammer zuständig ist, sitzt der Vorsitzende mit den dieser Kammer zugewiesenen Schöffen;

XIII. die 7. (Kleine) Strafkammer

die in der Hauptverhandlung zur Zuständigkeit der Kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen (§ 74 Abs. 3 GVG), soweit Entscheidungen des Strafrichters aller Amtsgerichte des Bezirks angefochten sind, einschließlich der in diesen Sachen nach Einlegung der Berufung anfallenden Beschlusssachen.

XIV. die Strafvollstreckungskammer

alle Verfahren, die ihr nach § 78 a GVG zugewiesen sind. Soweit die Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG mit einem Richter besetzt ist (Kleine Strafvollstreckungskammer), ist der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer als Einzelrichter zuständig.



B. Güterichter:

Güterichter ist Richter am Landgericht Hampel.

C. Allgemeine Bemerkungen

I. Gemeinsame Regelungen für die Zivilkammern

1. Allgemeine Bestimmungen für die Zivilkammern

Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern erfolgt in erster Linie kraft Spezialzuständigkeit der zuständigen Kammer. Nur soweit keine Spezialzuständigkeit vorliegt, erfolgt die Verteilung im Turnusverfahren.

a) Begriffsbestimmungen:

aa) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind auch Arreste und einstweilige Verfügungen sowie die in schiedsgerichtlichen Verfahren gemäß §§ 1025 ff ZPO anfallenden Sachen.

bb) Banksachen im Sinne der Geschäftsverteilung sind Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Verträgen, an denen ein nach § 32 des Kreditwesengesetzes zugelassenes Kreditinstitut, ein in der Europäischen Union oder einem Drittland zugelassenes Kreditinstitut i.S.d. Artikels 1, erster Spiegelstrich der Richtlinie 77/780/EWG oder eine Zweigniederlassung oder Zweigstelle eines den vorgenannten Bestimmungen unterfallenden Kreditinstitutes beteiligt ist und die ein Bankgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes zum Gegenstand haben.

Als Bankgeschäft gilt auch die Inanspruchnahme eines Sicherungsgebers durch ein Kreditinstitut, sofern der

Sicherheitsleistung ein Bankgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes zugrunde lag.

cc) Finanzgeschäfte im Sinne der Geschäftsverteilung sind Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Verträgen, an denen ein Finanzdienstleistungsinstitut beteiligt ist und die eine Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes zum Gegenstand haben oder an denen ein Finanzunternehmen beteiligt ist und die eine Finanzdienstleistung i.S.d. § 1 Abs 3 des Kreditwesengesetzes zum Gegenstand haben. Formelle Voraussetzung ist jeweils, dass eine Vertragspartei ein nach § 32 des Kreditwesengesetzes zugelassenes und im Register der BAFIN (unter [bafin.de](http://bafin.de)) eingetragenes Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen ist. Finanzgeschäfte im Sinne dieser Definition sind insbesondere Ansprüche aus Leasing- oder Factoringverträgen.

dd) Bau- und Architektensachen liegen vor, wenn das Verfahren Forderungen aus Verträgen über Bau- oder Architektenleistungen betrifft, wobei Bauleistungen Arbeiten jeder Art sind, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

ee) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen sind solche, die vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gegen oder der Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Chiropraktiker, Osteopathen und Tierärzte betreffen, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit stehen.

ff) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen sind solche über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer, ferner Streitigkeiten aus

Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind.

- b) Sollen mehrere bei verschiedenen Kammern anhängige Verfahren verbunden werden (§ 147 ZPO), so ist diejenige Kammer für die Entscheidung über die Verbindung und für die Entscheidung über das verbundene Verfahren zuständig, deren Verfahren zuerst bei Gericht eingegangen ist (belegt durch den Eingangsstempel), unabhängig davon, wann das Verfahren in den Prozessregistern eingetragen worden ist. Sind die Verfahren am selben Tag bei Gericht eingegangen, so entscheidet die Uhrzeit des Eingangs über die Zuständigkeit, sofern der Eingangsstempel einen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs enthält. Enthält der Eingangsstempel keinen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs, so entscheidet der auf der Beklagtenseite im Alphabet vorgehende Name über die Zuständigkeit.
- c) Werden einzelne mit einer Klage erhobene Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt (§ 145 ZPO), so verbleiben diese Verfahren bei der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen in der Person des Beklagten oder des Antragsgegners.
- d) Eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ist nicht mehr zulässig, wenn
  - aa) bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens die Kammer Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat und die Nachricht hiervon an die Parteien abgegangen ist oder ein Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen wurde,

bb) bei Bestimmung eines frühen ersten Termins die Güteverhandlung (§ 278 Abs. 2 ZPO) und/oder die mündliche Verhandlung (§ 279 Abs. 1 ZPO) begonnen hat,

cc) über einen das Verfahren betreffenden Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung, eines Arrests oder im selbstständigen Beweisverfahren entschieden ist oder

dd) das Verfahren nicht innerhalb von drei Monaten seit der Vorlage der Akten an die Kammer dem Präsidium zur Entscheidung über die Zuständigkeit vorgelegt oder einer anderen Kammer zur Übernahme zugeleitet worden ist, wobei die vorgenannte Frist erst mit Eingang der Anspruchs- bzw. Klagebegründung zu laufen beginnt.

ee) Dies gilt nicht, wenn

(1) eine Anspruchs- bzw. Klagebegründung nicht vorliegt,

(2) die Klage oder der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist,

(3) die Sache nach § 7 Aktenordnung weggelegt ist und noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, es sei denn, die Sache fällt unter ein besonderes Sachgebiet, für das diese Kammer nicht mehr zuständig ist, oder wenn

(4) die Sache an ein anderes Gericht verwiesen worden war (z.B. § 36 ZPO).

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn der Mangel der Zuständigkeit von einer Partei bis zur mündlichen Verhandlung im frühen ersten Termin oder bis zum Ablauf der Klageerwiderungsfrist im schriftlichen Vorverfahren gerügt wird.

Eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ist jedenfalls dann nicht mehr möglich, wenn bereits eine Entscheidung durch Urteil getroffen worden ist.

- e) bei unterschiedlichen Auffassungen über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet nach Vorlage des Spruchkörpers, der das Verfahren abgeben will, das Präsidium.

2. Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren in den Zivilkammern mit Ausnahme der 1. Zivilkammer und der 5. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen:

- a) Für die Zivilkammern mit Ausnahme der 1. Zivilkammer und der 5. Zivilkammer – Kammer für Handelssachen wird ein Turnusverfahren durchgeführt. Turnussachen sind alle Verfahren, die keiner Spezialzuständigkeit unterfallen.

Am Turnus nehmen die 2., 3., und 4. Zivilkammer teil. Jeder dieser Kammern kann nach den nachstehenden Regelungen neben Sachen aus den ihnen jeweils zugewiesenen besonderen Sachgebieten allgemeine Turnussachen (allgemeine O-Sachen und allgemeine OH-Sachen) zugewiesen werden.

- b) Sämtliche Neueingänge mit Ausnahme der Verfahren, für welche die 1. Zivilkammer und die 5. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen zuständig sind, sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung der Wertigkeit und/oder Abgaben innerhalb des Hauses usw.), erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangenen Verfahren (vgl. Satz 1 und d) aa) und bb)) abgearbeitet (Eintragung in Exceltabelle und/oder Umtragung) und der zuständigen Kammer zugewiesen.

c) Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren:

aa) Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich regelmäßig nach ihrer Besetzung, in dem die Arbeitskraftanteile mit 100 multipliziert (AKA x 100 = TL):

2. Zivilkammer: 2,75 Richter, Turnuslänge 275 Punkte

3. Zivilkammer: 1,00 Richter, Turnuslänge 100 Punkte

ab 08.01.2018: 2,00 Richter, Turnuslänge 200 Punkte

4. Zivilkammer: 1,5 Richter, Turnuslänge 150 Punkte

bb) Den Verfahren wird die nachfolgende Wertigkeit zugewiesen. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt werden, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit auf einem Sonderblatt in der Akte.

Arzthaftungssachen, Haftung und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, Auseinandersetzungen von Gesellschaften und Kartellsachen sowie Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche aus förmlichen Vergabeverfahren:

**119 Punkte**

Bau- und Architektensachen:

**119 Punkte**

Technische Schutzrechte:

**282 Punkte**

Mietsachen, Kreditsachen, Leasingsachen, Bank- und Finanzgeschäfte:

**44 Punkte**

Verkehrsunfallsachen, Versicherungsvertragssachen und Kapitalanlagesachen:

**75 Punkte**

Handelsvertretersachen:

**77 Punkte**

Notarkostensachen (§ 156 KostO, § 127 GNotKG):

**57 Punkte**

sonstige Zivilsachen erster Instanz sowie selbstständige Beweisverfahren:

**57 Punkte**

Bei Zweifeln über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle das Verfahren als sonstige Zivilsache (57 Punkte) zu bewerten. Eine eventuelle Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten.

cc) Jede Kammer bekommt, beginnend mit der 2. Zivilkammer (vgl. aber I. 2. d. cc)) und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge, solange Turnusverfahren zugewiesen, bis die Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand auf null oder ins Minus fällt. Fällt der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus, wird eine Turnuslänge wieder aufaddiert. Diese Kammer kann aber erst im nächsten Durchgang wieder berücksichtigt werden, wenn alle Kammern mit Turnusverfahren entsprechend Satz 1 bedient sind **und** sie einen positiven Kontostand aufweist. Weisen sämtliche Kammern im Kontostand null oder einen Minuswert auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Diese Kammer erhält dann das nächste Turnusverfahren zugewiesen.

dd) Verfahren aus besonderen Sachgebieten werden der Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.

d) Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:

aa) Die Neueingänge des Tages werden täglich bis 11.00 Uhr gesammelt und wie folgt geordnet:

- Verfahren mit Spezialzuständigkeiten (1)
- allgemeine Turnussachen (2).

Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen. Eingehende allgemeine Turnussachen werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners, bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern die Bezeichnung des ersten Beklagten/Antragsgegners.

Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamens des Beklagten maßgebend.

Im Übrigen ist der Anfangsbuchstabe der von dem Kläger gewählten Beklagtenbezeichnung maßgebend.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagten desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

bb) Die Neueingänge des Tages werden sodann nach den Regeln unter I. 2.d). den einzelnen Kammern zugeordnet, beginnend mit den Klagen und Anträgen, für die die alleinige Zuständigkeit (besonderes Sachgebiet) einer Kammer begründet ist (1) und sodann mit den



Klagen und Anträgen, für die eine besondere Zuständigkeit nicht ausgewiesen ist (2).

Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst wie allgemeine Turnusverfahren behandelt. Gegebenenfalls ist die Sache zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere Kammer abzugeben.

cc) Der Turnus für das jeweilige Geschäftsjahr wird an bereiter Stelle dort fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde.

dd) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.

ee) Folgende Verfahren werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung und Beachtung der besonderen ausgewiesenen Sachgebiete bei der nächstbereiten Zivilkammer sofort eingetragen:

- Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren,
- Verfahren, in denen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird, sowie
- selbstständige Beweisverfahren, in denen die Besorgnis, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird, behauptet wird.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die Reihenfolge nach Buchstaben über die Reihenfolge der Eintragung.

ff) Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (OH) sind durch die Eingangsgeschäftsstelle in gleicher Weise zu behandeln.

Systembedingt werden OH-Sachen und SH-Sachen in einem eigenen Nummernkreis erfasst.

gg) Wegzulegende, weggelegte und zurückverwiesene Verfahren sind bei der Aufnahme als Neueingang zu behandeln und werden über die Eingangsgeschäftsstelle der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch besteht, ohne Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung, ansonsten der nunmehr zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.

hh) Der Kammer, die nach den Zuständigkeitsregeln Sachen zu übernehmen hat, werden diese von der Eingangsgeschäftsstelle auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus = Abzug von Punkten); bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen von der Eingangsgeschäftsstelle als nicht zugeteilt registriert (Malus = Aufrechnung von Punkten).

ii) Eine Sache, für die unabhängig vom Turnus die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer (Spezialzuständigkeit) besteht, ist an diese abzugeben. Der übernehmenden Kammer werden die Punkte auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus). Bei der abgebenden Kammer ist ein Malus in Höhe der bereits berücksichtigten Wertigkeit (Punkte) zurück zu buchen. Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort das nächste bzw. die nächsten Turnusverfahren einzutragen bis der Malus in voller Höhe ausgeglichen ist.

Eine Sache, die einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets zugeteilt worden ist, verbleibt bei dieser Kammer als Turnussache, falls sich herausstellt, dass eine Streitigkeit nach der Turnusregelung vorliegt. Eine erforderliche Korrektur der Wertigkeit (Punkte) kann nur über die Eingangsgeschäftsstelle erfolgen.

jj) Ist eine Kammer nicht zuständig, leitet sie die Sache der erkennbar zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Entsprechendes gilt bei

sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses. Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter.

kk) Kann ein Bonus oder Malus systembedingt nicht sofort in forumSTAR verbucht werden (z.B. Änderung der Wertigkeit, Abgabe eines Verfahrens aus dem Nebenturnus oder an den Nebenturnus, Erledigung eines Verfahrens durch den Güterichter), so ist der Malus oder der Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in eine Exceltabelle einzutragen. Vierteljährlich (31.01., 30.04., 31.07. und 31.10.) werden die Bonus- oder Maluspunkte vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und bei der Kammer an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag verbucht.

### 3. Nebenturnus für Bau- und Architektensachen:

- a) Für die der 3. und 4. Zivilkammer zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen sowie für die entsprechenden OH-Verfahren erfolgt die Zuweisung durch einen eigenständigen Nebenturnus, der sich - soweit nichts anderes bestimmt ist nach den Regelungen des allgemeinen Turnusverfahrens (I. 2.) richtet.
- b) Die im Nebenturnus anfallenden Punkte werden auf den Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnus der 3. bzw. der 4. Zivilkammer angerechnet (I.2.d) bb)).
- c) Die Zuweisung im Nebenturnus erfolgt getrennt für O-Verfahren und OH-Verfahren.  
Von den eingehenden O-Verfahren werden zunächst der 3. Zivilkammer 3 und sodann der 4. Zivilkammer 2 Verfahren zugewiesen. Anschließend

beginnt die Verteilung der O-Verfahren im Nebenturnus nach obiger Regelung von vorn.

Von den eingehenden OH-Verfahren werden zunächst der 4. Zivilkammer 2 und sodann der 3. Zivilkammer 3 Verfahren zugewiesen. Anschließend beginnt die Verteilung der OH-Verfahren im Nebenturnus nach obiger Regelung von vorn.

- d) Eine Sache, die in den Nebenturnus der 3. oder 4. Zivilkammer fällt, zunächst aber als allgemeine Turnussache eingetragen worden ist, wird von der abgebenden Kammer dem Nebenturnus unter Anrechnung eines Bonus im Nebenturnus bei der übernehmenden Kammer und unter Berücksichtigung eines Malus bei der abgebenden Kammer zugeführt. Auch in diesem Fall sind bei der abgebenden Kammer anschließend sofort Turnusverfahren einzutragen bis der Malus ausgeglichen ist (vgl. I. 2. d) ii)). Da bei der übernehmenden Kammer ein Bonus auf dem Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnusses – systembedingt - nicht ausgelöst werden kann, ist der Bonus in der gesondert geführten Exceltabelle einzutragen (I 2. d) kk)).
- e) Die Abgabe einer im Nebenturnus eingetragenen Sache an die andere Zivilkammer, die am Nebenturnus teilnimmt, wird von der abgebenden Kammer der übernehmenden Kammer unter Anrechnung eines Bonus im Nebenturnus zugeführt. Bei der abgebenden Kammer wird der anfallende Malus durch die sofortige Neueintragung der nächsten Bau- oder Architektensache ausgeglichen; im Hauptturnus erfolgt keine Veränderung, da bereits mit Anlage des abgegebenen Verfahrens eine Anrechnung auf den Kontostand erfolgt ist (I. 3. b)). Da bei der übernehmenden Kammer ein Bonus auf dem Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnusses - systembedingt - nicht ausgelöst werden kann, ist der Bonus in der gesondert geführten Exceltabelle einzutragen (I. 2. d. kk)).
- f) Eine Sache, die im Nebenturnus eingetragen wurde und in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fällt, weil sie keine Bau- oder Architektensache ist, wird unter Berücksichtigung eines Malus im Nebenturnus bei der abgebenden Kammer und der Anrechnung eines Bonus der zuständigen Kammer

zugeführt. Bei der abgebenden Kammer wird der anfallende Malus durch die sofortige Neueintragung der nächsten Bau- oder Architektensache ausgeglichen; im Hauptturnus erfolgt daher keine Veränderung, da bereits mit Anlage des abgegebenen Verfahrens eine Anrechnung auf den Kontostand erfolgt ist (I. 3. b))

#### 4. Abgabe an und von Kammern, die nicht am Turnus teilnehmen

Für die Abgabe eines Verfahrens von einer Kammer, die nicht am Turnus teilnimmt, an eine Kammer, die am Turnus teilnimmt und von einer Kammer, die am Turnus teilnimmt, an eine Kammer, die nicht am Turnus teilnimmt, gelten die Regelungen gemäß 2. d) hh)-kk) entsprechend, wobei im ersten Fall bei der übernehmenden Kammer lediglich ein Bonus zu berücksichtigenden ist, im zweiten Fall bei der abgebenden Kammer lediglich ein Malus.

#### 5. Fortdauernde Zuständigkeit und Übergangsregelung

Die Zuständigkeit einer Kammer dauert für alle Verfahren an, die bis zum 31. Dezember 2017 bei ihr eingegangen sind. Satz 1 gilt auch für ruhende Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt wieder aufgerufen werden, und soweit sich aus einer entsprechenden Anwendung von C. II. nichts anderes ergibt.

## II. Zur Verteilung der Geschäfte unter den Strafkammern

1. Die einzelnen Strafkammern sind auch jeweils Kammern für Bußgeldsachen i.S.d. § 46 Abs. 7 OWiG;
2. die den einzelnen Strafkammern zugewiesene Auffangzuständigkeit (§ 354 Abs. 2 StPO) erstreckt sich auch auf die Fälle der Eröffnung vor einer anderen Kammer gem. § 210 Abs. 3 StPO, sofern in der Beschwerdeentscheidung keine andere Bestimmung getroffen worden ist;
3. alle etwa nicht geregelten Fälle entscheidet die 2. Strafkammer, soweit gesetzlich die Entscheidung des Vorsitzenden vorgeschrieben ist, deren

Vorsitzender,

### III. Allgemeine Vertretungsregelung und Regelung im Falle der zugleichbesetzung

Ein verhinderter Richter wird in erster Linie durch ein Mitglied derselben Kammer vertreten. Soweit dies nicht möglich ist, sind die im Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Vertreter und darüber hinaus alle übrigen Richter des Landgerichts zur Mitwirkung berufen, beginnend mit dem Dienstjüngsten. Würde dadurch eine Besetzung der Kammer mit insgesamt zwei Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags oder abgeordneten Richtern eintreten, tritt anstelle des zuletzt zur Vertretung berufenen Richters der nächstberufene Richter im Richter Verhältnis auf Lebenszeit ein.

In den Fällen der zugleichbesetzung geht der Dienst in der Strafkammer einer anderen Tätigkeit vor.

Gehört ein Richter nach diesem Geschäftsverteilungsplan mehreren Strafkammern oder Zivilkammern an und wird er infolgedessen gleichzeitig durch mehrere Strafkammern/Zivilkammern in Anspruch genommen, gilt folgende Reihenfolge, wobei die voranstehende Kammer jeweils allen nachfolgenden Kammern vorgeht:

#### Strafkammer

1. Strafkammer
2. Strafkammer
6. Strafkammer
4. Strafkammer
5. Strafkammer
3. Strafkammer
7. Strafkammer
1. Zivilkammer
2. Zivilkammer
3. Zivilkammer
4. Zivilkammer

## 5. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen -

Im Vertretungsfall geht der Dienst in der Strafkammer einer anderen Tätigkeit ebenfalls vor, jedoch liegt hier ein Fall der Verhinderung auch bei Teilnahme an einer Sitzung/mündlichen Verhandlung oder einer Beratung mit Schöffen vor, es sei denn, es handelt sich um die Fortsetzung der Hauptverhandlung. Treffen zwei Vertretungsfälle in der Person eines Vertreters zusammen, geht der Dienst in der Strafkammer vor; unter den Strafkammern gilt die vorstehend bestimmte Reihenfolge.

Nach der Regelung der Vertretung werden auch Ergänzungsrichter bestimmt.

## IV.

Soweit nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit des Dienstjüngsten geregelt oder begründet wird, ist auf den Eintritt in den richterlichen Dienst (Richter auf Probe) oder die Übertragung eines vergleichbaren Amtes abzustellen.

#### IV. Besetzung der Kammern

##### 1. Zivilkammer

Vorsitzender:	PräsLG	Eisert
stv.Vors.:	RLG	Hampel (0,7)
Beisitzer:	RinLG	Voltz (0,25)
	Rin	Dr. Zorn (0,25)

Vertreter:

Die Beisitzer der 3., 4. und 2. Zivilkammer, beginnend mit der 3. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

##### 2. Zivilkammer

Vorsitzender:	VRLG	Walper
stv.Vors.:	RinLG	Kurth
Beisitzer:	RinLG	Köhler (0,5)
	RLG	Brokopp (0,25)

Vertreter:

Die Beisitzer der 4., 3. und 1. Zivilkammer, beginnend mit der 4. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

##### 3. Zivilkammer

Vorsitzender:	N.N.	
Beis.u.stv.Vors.:	RLG	Brokopp (0,75)
Beisitzer:	RinLG	Dümler (0,05)
	Ri	Maiwald (0,25)
(ab 08.01.18)	Rin	Kolla (1,0)

Vertreter:

Die Beisitzer der 1., 4. und 2. Zivilkammer, beginnend mit der 1. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.



4. Zivilkammer

Vorsitzende:	VRinLG	Telscher-Kolb (0,5)
Beis.u.stv.Vors.:	RinLG	Dümler (0,45)
Beisitzer:	Ri	Maiwald (0,5)

Vertreter:

Die Beisitzer der 2., 1. und 3. Zivilkammer, beginnend mit der 2. Zivilkammer, innerhalb der Kammern, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende:	VRinLG	Telscher-Kolb (0,5)
stv.Vors.:	RLG	Hampel
Vertreter des stv.Vors.:	RinLG	Dümler

1. (Große) Strafkammer (Schwurgericht)

Vorsitzender:	VRLG	Broszukat (0,2)
Beis.u.stv. Vors.	RLG	Kapischke (0,2)
Beisitzer:	RinLG	Voltz (0,2)
	RAG	Stöhr (0,2)
	Rin	Dr. Zorn (0,1)

Vertreter: Die Beisitzer der 2., 4., 5. und 6. Strafkammer beginnend mit der 2. Strafkammer und sodann die Beisitzer der 1., 2., 3. und 4. Zivilkammer, beginnend mit der 1. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

2. (Große) Strafkammer:

Vorsitzender:	VRLG	Dr. Kremer (0,5)
Beis.u.stv. Vors.	RLG	Kapischke (0,2)
Beisitzer:	RinLG	Dr. Riebold (0,2)
	RAG	Stöhr (0,25)

Rin                      Dr. Zorn (0,2)

Vertreter: Die Beisitzer der 1., 4., 5. und 6. Strafkammer beginnend mit der 1. Strafkammer und sodann die Beisitzer der 4., 1., 2. und 3. Zivilkammer, beginnend mit der 4. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

### 3. (Kleine) Strafkammer:

Vorsitzender:	VRLG	Broszukat (0,3)
stv.Vors.:	VRLG	Dr. Kremer
Vertreter des		
stv. Vors.:	RinLG	Dr. Riebold

Vertreter: Die Beisitzer der 2., 1., 4., 5. und 6. Strafkammer beginnend mit der 2. Strafkammer und sodann die Beisitzer der 3., 4., 1. und 2. Zivilkammer, beginnend mit der 3. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

### 4. Strafkammer (Auffangkammer):

Vorsitzender:	VRLG	Broszukat (0,1)
stv.Vors.:	RLG	Kapischke (0,2)
Beisitzer:	RLG	Dr. Riebold (0,05)
	RAG	Stöhr (0,1)

Vertreter: Die Beisitzer der 1., 2., 5. und 6. Strafkammer beginnend mit der 1. Strafkammer und sodann die Beisitzer der 2., 3., 4., und 1. Zivilkammer, beginnend mit der 2. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

### 5. Strafkammer (Jugendkammer):

Vorsitzender:	VRLG	Dr. Kremer (0,2)
Beis.u.stv. Vors.	RLG	Kapischke (0,2)

Beisitzer:	RinLG	Dr. Riebold (0,2)
	RAG	Stöhr (0,2)
	Rin	Dr. Zorn (0,2)

Vertreter: Die Beisitzer der 1., 2., 4., und 6. Strafkammer beginnend mit der 1. Strafkammer und sodann die Beisitzer der 1., 2., 3. und 4. Zivilkammer, beginnend mit der 1. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

#### 6. Strafkammer (Wein- und Lebensmittelstrafkammer):

Vorsitzender:	VRLG	Dr. Kremer (0,2)
Beis.u.stv.Vors.:	RLG	Kapischke (0,15)
	RinLG	Dr. Riebold (0,05)
Beisitzer:	RAG	Stöhr(0,2)

Vertreter: Die Beisitzer der 5., 1., 2. und 4. Strafkammer beginnend mit der 5. Strafkammer und sodann die Beisitzer der 4., 1., 2. und 3. Zivilkammer, beginnend mit der 4. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

#### 7. (Kleine) Strafkammer:

Vorsitzender:	VRLG	Broszukat (0,4)
stv.Vors.:	VRLG	Dr. Kremer
Vertreter des stv. Vors.:	RAG	Stöhr

Vertreter: Die Beisitzer der 4., 5., 6., 1. und 2. Strafkammer beginnend mit der 4. Strafkammer und sodann die Beisitzer der 3., 4., 1. und 2. Zivilkammer, beginnend mit der 3. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

#### Strafvollstreckungskammer:

Vorsitzender:	VRLG	Dr. Kremer (0,1)
Beis.u.stv. Vors.	RLG	Kapischke (0,05)

Beisitzer: RAG Stöhr (0,05)

Vertreter: Die Beisitzer der 2., 4., 5., 6. und 1. Strafkammer beginnend mit der 2. Strafkammer und sodann die Beisitzer der 2., 3., 4. und 1. Zivilkammer, beginnend mit der 2. Zivilkammer, innerhalb der Kammern beginnend mit dem Dienstjüngsten.

V. Inkrafttreten:

Die Geschäftsverteilung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Kreuznach, den 18.12.2017

Das Präsidium des Landgerichts

Eisert	Telscher-Kolb	Hampel	Kapischke	Voltz
PräsLG	VRinLG	RLG	RLG	RinLG